



**Ordnung für die St.-John's-Retrieverprüfung (SRP)  
des Deutschen Retriever Club e. V. (DRC)**

in der Fassung vom 21.06.2003  
zuletzt geändert am 05.11.2016

## Ordnung für die St.-John's-Retrieverprüfung (SRP)

### Präambel

Die St.-John's-Retrieverprüfung ist eine internationale Leistungsprüfung für die Arbeit nach dem Schuss. Ziel dieser Prüfung ist es, diejenigen Hunde herauszustellen, die die natürliche Fähigkeit besitzen, geschossenes Wild zu finden und weichmäulig zu apportieren, die eine gute Markier- und Merkfähigkeit besitzen, die Initiative und einen ansprechenden Arbeitsstil („Style“) sowie „will to please“ zeigen und ihre Nase einzusetzen wissen. Einwirkungen des Hundeführers sollten nur als unentbehrliche Ergänzung dieser Eigenschaften betrachtet werden.

Um eine Beurteilung der Hunde in diesem Sinne zu ermöglichen, müssen die Aufgaben möglichst jagdnah gestaltet werden.

Grundlage für das Richten und die Durchführung dieser Prüfung ist das jeweils gültige internationale Reglement für Arbeitsprüfungen im Felde/Field-Trials für Hunde der Retriever-Rassen der FCI.

### Veranstaltung der Prüfung

#### §1 Prüfungszweck und Organisation allgemein

- (1) Die SRP ist eine Eliteprüfung des DRC an kaltem Nutzwild zur Herausstellung besonders leistungsstarker Hunde. Für den Suchensieger kann das CACT (Certificat d'Aptitude au Championnat de Travail) des DRC vergeben werden.
- (2) Die SRP wird von den Landesgruppen ausgerichtet und in geeigneten Revieren an einem Tag im Herbst durchgeführt. Zur Durchführung der Prüfung sind vom Veranstalter mindestens drei Richter einzuladen, von denen einer als Jagdleiter einzusetzen ist (§11). Für die Auswahl der Richter ist die Zustimmung des Obmannes/der Obfrau der Verbandsrichter erforderlich.
- (3) Die ausrichtende Landesgruppe muss die SRP spätestens 4 Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin unter Nennung des Prüfungs- und Sonderleiters, der Meldeadresse und -frist, der Prüfungsbedingungen und mit Hinweis auf die mögliche CACT-Vergabe im Vereinsorgan oder auf der Homepage des Vereins ausschreiben.
- (4) Die Zuchtbuch- und soweit vorhanden die DGStB- bzw. die DRC-GStB-Nummer des gemeldeten Hundes und die der Eltern sind im Programm der Prüfung aufzuführen.

#### §2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Eintragung im Zuchtbuch eines dem JGHV angehörenden und vom VDH anerkannten Zuchtvereins ist Voraussetzung für die Zulassung des Retrievers zur SRP.
- (2) Ferner zugelassen werden Retriever mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel, die durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten sind.
- (3) Der Eigentümer des Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen bzw. von der FCI anerkannten Vereins sein.
- (4) Retriever, die am Prüfungstag den 24. Lebensmonat noch nicht vollendet haben, dürfen zur SRP nicht zugelassen werden.
- (5) Zur Teilnahme an einer SRP sind diejenigen Retriever zugelassen, die mindestens eine Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder eine gleich- bzw. höherwertige jagdliche Prüfung mit dem Prädikat „sehr gut“ in den Fächern Standruhe, Merken und Einweisen oder eine gleich- bzw. höherwertige Prüfung mit entsprechender Qualifikation nach FCI-Reglement nachweisen können.
- (6) Trächtige Hündinnen ab vier Wochen nach dem Deckakt und säugende Hündinnen bis acht Wochen nach der Geburt der Welpen können unter Verlust des Nenngeldes nicht an der Prüfung teilnehmen.
- (7) Heiße Hündinnen werden auf einer SRP nicht zugelassen.

#### §3 Meldung

- (1) Die Meldung zur Prüfung muss durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes erfolgen. Sie verpflichtet zur Zahlung des Nenngeldes gemäß der Gebühren- und Spesenordnung des DRC.
- (2) Die Angaben auf dem Meldeformular müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit Schreibmaschine oder Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen.
- (3) Der Führer des gemeldeten Hundes muss den Besitz eines in- oder ausländischen Jagdscheines, sowie eine gültige Haftpflichtversicherung nachweisen. Der Prüfungsleiter kann in Ausnahmefällen Hunde von Nicht-Jagdscheininhabern aus züchterischen oder jagdlichen Gründen zur Prüfung zulassen. Ist kein gültiger deutscher Jagdschein vorhanden, muss ein gültiger Versicherungsnachweis für den Hund vorgelegt werden.

## Durchführung der Prüfung

### §4 Vor Prüfungsbeginn

- (1) Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Ahnentafel und ggf. das Leistungsheft, sowie den Impfpass des Hundes - mit Nachweis der vom Gesetzgeber und den Veranstaltern vorgeschriebenen, rechtzeitigen und noch wirksamen Impfungen - aushändigen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf die Prüfung des betreffenden Hundes.
- (2) Die Übereinstimmung der Tätowier- bzw. der Chipnummer mit der Eintragung auf der Ahnentafel ist vor Prüfungsbeginn zu prüfen.

### §5 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben werden von den Richtern vor Prüfungsbeginn erarbeitet, wobei die Jagdnähe stets im Mittelpunkt stehen muss. Um diese zu gewährleisten, müssen sich die Aufgaben am typischen Einsatz eines Retrievers während einer Niederwildjagd orientieren. Dementsprechend ist es wünschenswert, dass die Hunde sowohl während eines Standtreibens („Drive“), bei dem die Hunde am Stand verharren als auch während einer Streifjagd („Walk up“), bei der die Hunde in der Treiber-Linie mitgehen, geprüft werden.
- (2) Geprüft werden insbesondere die spezifischen Arbeitselemente eines Retrievers, die ihn für die Arbeit nach dem Schuss prädestinieren. Dies sind v.a. die Standruhe ("Steadiness"), die Markier- und Merkfähigkeit, die Such- und Bringfreude, das Einweisen und die Arbeit in tiefem oder über tiefes Wasser.
- (3) Jedem Hund sind mindestens 6 Aufgaben zu geben.

### §6 Prädikate

- (1) Die Richter erteilen für die in jeder Aufgabe gezeigte Leistung ein Prädikat.
- (2) Die einzelnen Prädikate lauten:
  - Vorzüglich
  - Sehr gut
  - Gut
  - Mangelhaft

Ein Hund, der bei einer Aufgabe mit „Mangelhaft“ bewertet wurde, wird nicht weiter geprüft.

### §7 Ablauf

- (1) Zur Prüfung aufgerufene Hunde werden ohne Halsung und Leine vorgeführt.
- (2) Da eine tatsächliche Jagd simuliert wird, gleicht kein Apport dem anderen. Es ist aber in jedem Fall ist darauf zu achten, dass alle Hunde dieselben Chancen haben, zu markieren.
- (3) Markierungen müssen, nicht sichtig ausgelegtes Wild (Blind) kann durch Flintenschüsse gekennzeichnet werden. Hierbei ist die Entfernung von Flinte zur Fallstelle des Wilds jagdnah zu halten. Der Schuss erfolgt kurz vor oder während des Wurfs.
- (4) Es ist zulässig, dass Helfer als Wildwerfer und Schützen eingesetzt werden.
- (5) Erfüllt ein Hund seine Aufgabe nicht, können die Richter diese von einem anderen Hund arbeiten lassen.

### §8 Bewertung der Arbeit

Vom Retriever als Spezialisten für die Arbeit nach dem Schuss wird erwartet, dass er während des Treibens oder in der Treiberlinie aufmerksam, ruhig und unangeleint neben seinem Führer verharrt, bis er zur Arbeit aufgefordert wird. Gutes Markieren ist im Hinblick auf einen möglichst geringen Geländeverbrauch unentbehrlich. Deshalb bilden die Markier- und Merkfähigkeit, die Initiative und stilvolle Suche, die Nase, die im Bedarfsfall gute Lenkbarkeit und das saubere Apportieren die Grundlagen für die Beurteilung einer Arbeit. Ein Retriever sollte jedes Gelände und Gewässer unverzüglich annehmen. Er arbeitet, um seinem Hundeführer zu gefallen ("will to please") und hält stets Kontakt zu ihm, ohne jedoch abhängig zu sein. Wenn er Wild gefunden hat, muss er es schnell und selbstständig aufnehmen, freudig und rasch zutragen, sowie korrekt abgeben (Vorsitzen ist nicht erforderlich).

### §9 Schwere Fehler und Ausscheidungsfehler

#### (A) Schwere Fehler

- übermäßige Abhängigkeit vom Hundeführer
- lautes Einwirken durch den Hundeführer
- unruhiges Verhalten, so dass der Hundeführer dem Hund zu viel Aufmerksamkeit schenken muss

- schlechte Kontrolle über den Hund und/oder unnötige Störung des bejagten Gebiets
- schlechtes Markieren und/oder schlechte Merkfähigkeit
- schlechte Fußarbeit
- nachlässiges Apportieren
- langsames Arbeiten und/oder Arbeiten mit wenig Initiative
- Nichtfinden von Wild („Eye wipe“)

Ein Hund, der einen schweren Fehler begangen hat, erhält für diese Aufgabe das Prädikat „Mangelhaft“ und wird nicht weiter geprüft.

#### **(B) Ausscheidungsfehler**

- Tauschen von Wild
- körperliches Einwirken auf den Hund
- aggressives Verhalten
- Hartmüligkeit
- Winseln oder Bellen
- Schussscheue
- Einspringen (auch haltbares)
- außer Kontrolle geraten
- gesundes Wild hetzen
- Weiterjagen mit Wild im Fang
- Verweigerung, Wasser anzunehmen
- Verweigerung, gefundenes Wild zu apportieren

Ein Hund, der einen Ausscheidungsfehler begangen hat, erhält die Gesamtbewertung „Eliminiert“ (EL).

#### **§10 Gesamtbewertung und Platzierung der Hunde**

- (1) Nach Beendigung der Prüfung ermitteln die Richter für jeden Hund ein Gesamtprädikat. Hierfür ist nicht nur der Durchschnitt der Bewertungen in den einzelnen Prüfungsfächern maßgeblich, sondern auch der Gesamteindruck des Gespanns während der ganzen Prüfung. Entsprechend diesem Gesamteindruck werden die Hunde mit gleichem Gesamtprädikat von der Richtergruppe eingereiht. Hierbei geben die Richter dem Hund den Vorrang, der während der ganzen Prüfung hinsichtlich Arbeitsfreude, „Style“ und „Will to please“ am überzeugendsten gearbeitet hat.
- (2) Ein Hund muss in der Prüfung bei mehr als der Hälfte der Aufgaben das Prädikat „Vorzüglich“ erreichen, um diese Gesamtbewertung zu bekommen.
- (3) Ein Hund, der bei einer Aufgabe das Prädikat „Gut“ bekommen hat, kann in der Gesamtbewertung kein „Vorzüglich“ mehr erhalten.
- (4) Ein Hund, der bei einer Aufgabe das Prädikat „Mangelhaft“ erhalten hat, kann in der Gesamtbewertung nur dann ein Prädikat bekommen, wenn er bis dahin mindestens drei Aufgaben gearbeitet hat. Bei weniger als drei absolvierten Aufgaben, erhält er die Gesamtbewertung „Nicht klassiert“ (NC).
- (5) Es steht den Richtern frei, die Prüfung durch eine Entscheidungsaufgabe zu beenden, zu der alle Hunde aufgerufen werden, die in der Gesamtbewertung noch das Prädikat „Vorzüglich“ erhalten können.
- (6) Die Vergabe des CACT und des Res. CACT liegt im Ermessen der Richter. Nur ein Hund mit dem Gesamtprädikat „Vorzüglich“, der auch einen Prüfungsnachweis über eine erfolgreiche Arbeit im tiefen Wasser erbringen kann, kann diese Anwartschaft erhalten. Sie kann nur vergeben werden, wenn die Prüfung mit mindestens vier Hunden durchgeführt wurde.

#### **Richter**

##### **§11 Richter**

- (1) Die Richter sind in ihren Entscheidungen frei.
- (2) Die SRP darf nur von Verbandsrichtern gerichtet werden, die über ausreichende Erfahrung in der Anwendung des Internationalen Reglements für Arbeitsprüfungen im Felde (Field-Trials) für Hunde der Retriever-Rassen des FCI verfügen, sowie von FCI-anerkannten Field Trial Richtern.
- (3) Der Prüfungsleiter muss Verbandsrichter des DRC sein. Der Prüfungsleiter trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der PO sinnvoll und insbesondere jagdnah ausgelegt werden.
- (4) Der Jagdleiter ist für die Koordination der Schützen und Werfer bzw. Ausleger verantwortlich und soll mit den Reviergegebenheiten vertraut sein. Der Jagdleiter muss ein Richter sein. Nur im Notfall darf ein Trial-erfahrener Hundeführer als „Notrichter“ diese Aufgabe übernehmen. Der Einsatz eines Notrichters ist im Prüfungsleiterbericht (§15, Abs 1) zu begründen.

**§12 Befangenheit**

- (1) Es ist nicht zulässig, dass ein Richter den Hund eines Familienangehörigen (z.B. Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten, Lebensgefährten), einen eigenen, einen von ihm abgerichteten oder von ihm gezüchteten Hund richtet. Gleiches gilt für die Nachkommen der ersten Generation seines eigenen Zuchtrüden.
- (2) Ein Prüfungsleiter darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

**§13 Dokumentation**

- (1) Die für jeden Hund festgestellten Prädikate sind in Formblatt J2ft (Bewertungsblatt) einzutragen, das von mindestens zwei Richtern und dem Prüfungsleiter zu unterschreiben ist.
- (2) Das Prüfungsergebnis ist vom Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel (ggf. das Leistungsheft) des Hundes einzutragen und mit der Unterschrift des Prüfungsleiters zu versehen.
- (3) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden, auch bei denen, die die SRP nicht bestanden haben, erfolgt.
- (4) Falls die Ahnentafel bzw. das Leistungsheft eines Hundes nicht vorliegt, dürfen weder Prüfungsbescheinigung noch Zensuren-Tabelle ausgehändigt werden.
- (5) Die Bewertungsblätter und Ahnentafeln bzw. Leistungshefte sind nach der Preisverleihung dem Führer auszuhändigen.

**§14 Berichterstattung**

- (1) Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung folgende sorgfältig und leserlich (Schreibmaschine oder Druckschrift) ausgefüllte Formblätter an die Geschäftsstelle des DRC einsenden:
  1. jeweils 2 Durchschläge der Formblätter J2ft (Bewertungsblätter) aller geprüften Hunde
  2. jeweils 2 Durchschläge des Formblatts J3 (Prüfungsleiterbericht)
- (2) Diese Formblätter enthalten alle Angaben, die die Geschäftsstelle des DRC für die Eintragung in das DRC-GStB benötigt. Weitere Vermerke und Angaben sind auf ihnen nicht einzutragen. Auf diesen Formblättern müssen vollständig und leserlich (Schreibmaschine oder Druckschrift) alle Fragen beantwortet werden.
- (3) Die Geschäftsstelle des DRC muss dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben.
- (4) Prüfungsleiter und Veranstalter tragen gemeinsam die volle Verantwortung dafür, dass die Prüfungsberichte innerhalb der festgesetzten Frist bei der Geschäftsstelle des DRC eingehen.

**Ordnungsvorschriften****§15 Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfung**

- (1) Voraussetzung für die gewissenhafte und sorgfältige Durchführung der SRP sind große Reviere für die Feld- und Waldarbeit. Sollte kein ausreichend großes Gewässer mit guter Deckung zur Verfügung stehen, muss dies in der Ausschreibung veröffentlicht werden.
- (2) Die Veranstalter müssen bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die Zahl der zu einer SRP zuzulassenden Hunde hat mit den vorhandenen Revierverhältnissen im Einklang zu stehen.
- (4) Das Prüfungswild ist von den Teilnehmern mitzubringen. Die Richter können den Gebrauch von nicht einwandfreiem Wild ablehnen. Es steht dem Veranstalter frei, das gesamte Prüfungswild gegen Entgelt zu stellen.
- (5) Bei der Durchführung der Prüfung ist alles Wild so zu verwahren und zu transportieren, dass es keine artfremden Gerüche annehmen kann.

**§16 Verantwortlichkeiten und Anerkennung der Prüfung**

- (1) Der Prüfungsleiter trägt gemeinsam mit der veranstaltenden Landesgruppe die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der SRP.
- (2) Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser SRP/PO durchgeführt worden sind, können nicht anerkannt werden.

**§17** Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln ist nicht zulässig.

**§18** Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und des Sonderleiters Folge leisten. Sie dürfen weder Führer noch Hunde bei der Arbeit stören, noch die Richter bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.

- §19** Von der Prüfung können ferner unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:
1. Hunde, über die bei der Nennung wissentlich falsche Angaben gemacht wurden.
  2. Hunde, die - ohne zur Arbeit aufgerufen zu sein - im Prüfungsgelände frei umherlaufen.
  3. Hunde, die beim Aufruf nicht anwesend sind.
  4. Hunde, deren Führer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügen.
  5. Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.).
  6. Hündinnen, deren Hitze nicht gemeldet wurde.

zuletzt geändert am 05.11.2016

Für den Vorstand des Deutschen Retriever Club e.V.  
Andreas Rimkeit, Obmann der Verbandsrichter

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträger, darf, auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

**Herausgeber: Deutscher Retriever Club e.V.**

DRC-Geschäftsstelle  
Dörnhagener Straße 13  
34302 Guxhagen

Tel.: (05665) 2774, Fax: (05665) 1718

Email: [office@drc.de](mailto:office@drc.de)

